

Vorlage Nr. II/44/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Umwandlung des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Bremerhaven in eine Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2020

A Problem

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2019, auf Grund des geplanten § 18a Absatz 1 Nummer 4 LHO, für eine Umwandlung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) von einem Eigenbetrieb in eine Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt) ausgesprochen. Die EBB wurde um entsprechende Vorbereitung, in Abstimmung mit den Dezernaten I und II, gebeten. Hintergrund dieses Magistratsbeschlusses war, dass es mit der Einführung des geplanten § 18a Absatz 1 Nummer 4 LHO in Zukunft Eigenbetrieben nicht mehr möglich sein wird, über eine eigenständige Kreditermächtigung zu verfügen. Diese Kreditermächtigung wird für die EBB benötigt, da diese bisher, konform mit Art. 131a BremLV, Kredite aufgenommen hat, um das Abwasser-Kanalnetz zu erhalten und zu erweitern.

B Lösung

Der Eigenbetrieb wird zum 01.01.2020 in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Der Entwurf des Ortsgesetzes liegt der Vorlage als Anlage 1 bei. Dabei wurden die bisherigen Regelungen des Eigenbetriebes weitest möglich übernommen und ansonsten um die bei städtischen Gesellschaften üblichen Regelungen ergänzt. Die Anstalt tritt dabei, bezogen auf den Eigenbetrieb, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Bremerhaven, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgabenbereichen stehen, ein. In diesem Rahmen wird, als Teilaufgabe der Straßenreinigung, die Reinigung der Sinkkästen und der Wegeseitengräben übertragen und zusammen mit dem Winterdienst im Entwurf des Ortsgesetzes aufgeführt.

Die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte) die am 31.12.2019 im Eigenbetrieb beschäftigt sind, werden mit Wirkung zum 01.01.2020 Beschäftigte der Anstalt. Ihre Besitz- und Rechtsstände werden durch das Ortsgesetz garantiert (Beihilfe, Tarifvertrag A+E, persönliche Zulagen etc.). Die Anstalt wird Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Damit gilt der TVÖD, der Tarifvertrag Winterdienst und die VBL für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort. Die bislang für den Eigenbetrieb geltenden Dienstvereinbarungen gelten in der Anstalt fort. Die Stadt Bremerhaven stellt zukünftig die Möglichkeiten zur Teilnahme an magistratsweiten betrieblichen Fortbildungsveranstaltungen und Gesundheitsfördermaßnahmen für die Beschäftigten der Anstalt sicher. Die damit verbundenen Kosten trägt die Anstalt. Die Mitgliedschaft der Beschäftigten in der Unterstützungskasse kann durch Antrag des Vorstandes der Unterstützungskasse auf Aufnahme der Beschäftigten der Anstalt auf der nächsten Hauptversammlung und durch entsprechenden Beschluss gesichert werden.

Den EBB obliegen die gesetzlichen Aufgaben der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Leistungen unterliegen auch zukünftig nicht der Umsatzsteuer.

Den EBB obliegt die ortsgesetzliche Aufgabe der Straßenreinigung nach Landesstraßengesetz.

Im Umwandlungsortsgesetz werden zukünftig die bisher mit der Straßenreinigung implizierten Aufgaben der Wahrnehmung der Anliegerverpflichtungen für die Stadt nach Landesstraßengesetz und der Reinigung von Grundstücken der Stadt explizit ausgewiesen. Zusätzlich werden die bestehenden Vereinbarungen bei Umwandlung durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ersetzt. Die Abrechnung erfolgt weiterhin nach tatsächlichen Kosten. Unter diesen Voraussetzungen unterliegen diese Leistungen gegenüber der Stadt auch zukünftig nicht der Umsatzsteuer.

Im geringfügigen Umfang werden Leistungen an städtische Gesellschaften wie BEAN oder BIS und an Sondervermögen des Landes erbracht. Diese Leistungen unterliegen zukünftig der Umsatzsteuer. Da diese Gesellschaften und Sondervermögen jedoch bereits umsatzsteuerpflichtig sind, führt dies zu keinen Mehrbelastungen.

Die EBB bezieht diverse Leistungen von Ämtern der Stadt Bremerhaven aufgrund von Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen werden bei Umwandlung durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ersetzt. Die Abrechnung erfolgt weiterhin nach tatsächlichen Kosten. Die Leistungen unterliegen zukünftig nicht der Umsatzsteuer.

Der Eigenbetrieb EBB bezieht derzeit Teilleistungen aus Verträgen, die die Stadt Bremerhaven mit Dritten für die gesamte Verwaltung abgeschlossen hat. Teilweise gelten diese Verträge aufgrund des Vertragstextes auch zukünftig für die Anstalt, teilweise sind diese Verträge seitens der Stadt zu erweitern oder durch die Anstalt neu abzuschließen.

Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der aus einem Mitglied besteht und die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung führt. Er wird im Einvernehmen mit dem Magistrat durch Beschluss des Verwaltungsrats auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der erste nach der Umwandlung zu bestellende Vorstand wird vom Magistrat bestellt um die Führung der Geschäfte auch im Zeitpunkt der Umwandlung sicherzustellen.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Magistrat entsandten Mitglied, weiteren fünf von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Mitgliedern und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bediensteten. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Anstalt hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung über die Erhebung von Gebühren. Die Berechtigungen zur Gebührenerhebung sind in die jeweiligen Ortsgesetze aufzunehmen. Ein entsprechender Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Abfallortsgesetzes und ein entsprechender Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes liegen dieser Vorlage als Anlage 2 und 3 bei.

C Alternative

Die EBB bleibt ein Eigenbetrieb und die benötigten Mittel werden aus dem laufenden Haushalt zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushaltes von ca. 10 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für den Haushalt der Stadt Bremerhaven und für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die EBB liegen keine weitere personalwirtschaftliche Auswirkungen, als die bereits beschriebenen, vor.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der EBB abgestimmt. Die EBB, das Dezernat I, das Dezernat II und der Personalrat der EBB waren im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Gesetzes und der Vorlage beteiligt. Die EBB hat sich zusätzlich vorab durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fides, Bremen in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Nölle und Stoevesandt, Bremen und durch die Rechtsanwaltskanzlei Büsing, Müffelman und Theye, Bremen rechtlich beraten lassen. Eine Mitbestimmung ist gem. §§ 63 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 BremPersVG nicht erforderlich, da die Umwandlung durch Ortsgesetz erfolgt und es sich daher um eine gesetzliche Regelung handelt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Bremerhaven im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Anstalt öffentlichen Rechts durch Beschluss des als Anlage 1 vorgelegten Entwurfes des Ortsgesetzes über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 BremKuG umzuwandeln und die in dem Entwurf des Ortsgesetzes vorgesehenen Änderungen des Abfallortsgesetzes und des Entwässerungsortsgesetzes zu beschließen.

Die bisherigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Eigenbetrieb werden bei Umwandlung im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt Bremerhaven und der Anstalt fortgeführt. Die dazu bestehenden Vereinbarungen werden durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ersetzt.

gez. Neuhoff
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf: Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 1 BremKuG (EBBOG)

Anlage 2: Begründung zum Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 1 BremKuG (EBBOG)

Anlage 3 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Übersicht (WU-Übersicht)